

Winfried Ulrich

„NIESSBRAUCH AN EINEM INBEGRIFF VON SACHEN“ – WIE VERSTEHT DER JURISTISCHE LAIE DEN WORTSCHATZ DES BGB?

Der Autor ist emeritierter Professor für Didaktik der deutschen Sprache an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Zwischen sprachlicher Präzision und Allgemeinverständlichkeit

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist nicht zufällig ein Bestseller.¹ Schließlich regeln seine 2385 Paragraphen mit dem Recht der Verträge, dem Recht über bewegliche Sachen und Immobilien, dem Recht über das Erben, über Ehe und Familie das Handeln jedes einzelnen Bürgers wie der Gemeinschaft in zentralen Lebensbereichen. Im Streitfall bleibt die Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen zwar dem juristischen Fachmann vorbehalten, doch möchte natürlich auch der juristische Laie sich selbstständig über die jeweilige Rechtslage informieren, bevor er sich möglicherweise an einen Rechtsanwalt wendet.

2013 ERREICHTE DAS BGB PLATZ EINS DER BUCHVERKAUFLISTE VON AMAZON

Deshalb ist für die Sprache des BGB und insbesondere für seinen Wortschatz beides wünschenswert: fachsprachliche Präzision und Eindeutigkeit, damit vor Gericht ein klares Urteil gefällt werden kann, aber auch gemeinsprachliche Verständlichkeit, damit der betroffene Bürger sich ohne fremde Hilfe kundig machen kann. Ist dieser Spagat überhaupt zu bewältigen? Lassen sich Präzision und Allgemeinverständlichkeit miteinander vereinbaren? Die folgende Untersuchung geht dieser Frage nach und prüft am Beispiel ausgewählter Textstellen², wo für den juristisch nicht vorgebildeten Bürger Textrezeptionsprobleme auftauchen können und wie er diese Probleme nicht nur durch genaue Kontextanalyse, sondern zumindest teilweise auch durch Rückgriff auf sein gemeinsprachliches mentales Lexikon und seine morphologische Bewusstheit (morphological awareness) bewältigen kann.³

Unklarheiten und Missverständnisse

Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen sind der Nießbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken (§ 1035).⁴

Der zitierte Paragraph ist ein Musterbeispiel für Schwerverständlichkeit. Verständnishilfen findet man in solchen Fällen eventuell im Kontext des Gesetzeswerkes und/oder im persönlichen mentalen Lexikon. Die sprachliche Umgebung hilft in diesem Fall nicht viel weiter. Immerhin erfährt man, dass es sich um eine Bestimmung aus dem Sachenrecht (§§ 854-1296) handelt, genauer: um den Nießbrauch an Sachen (§§ 1030-1084). Doch was bedeutet der Ausdruck *Nießbrauch*? Die Person des *Nießbrauchers* wird der des *Eigentümers* gegenübergestellt. Was unterscheidet beide?

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHKEIT DER GESETZESTEXTE IST EIN BÜRGERRECHT

Der Begriff *Eigentümer* scheint auf den ersten Blick keine Schwierigkeiten zu bereiten. Ihm gehört die jeweilige Sache; er hat über sie die rechtliche Verfügungs- und Nutzungsgewalt. Schwierig wird es allerdings, wenn man ihn gemeinsprachlich mit dem *Besitzer* identifiziert. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind beide Wörter weitgehend synonym und bezeichnen denjenigen, dem etwas gehört: „Dann gab der 82-Jährige zu, Besitzer der Millionensumme zu sein“ (DIE ZEIT, 2.7.2015).⁵ In der Fachsprache der Juristen ist der *Besitzer* dagegen die Person, die tatsächlich über materielle Güter verfügen kann, dabei aber nicht unbedingt auch die rechtliche Herrschaft darüber hat wie der *Eigentümer*:

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903).

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854).

In der bis auf das römische Recht zurückreichenden Terminologie der juristischen Fachsprache entspricht *Besitz* lat. *possessio* und steht für die tatsächliche (de facto) Verfügungsgewalt über eine Sache, selbst wenn sie nicht zu Recht (de jure) besteht, z. B. wenn die Sache gestohlen wurde und der Dieb über sie verfügt. *Eigentum* entspricht lat. *proprietas* und bezeichnet die ‚rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer Person mit umfassendster Herrschaft über die Sache‘.

Wie kompliziert und für den Laien verwirrend nicht nur das deutsche Eigentumsrecht, sondern auch dessen sprachliche Fassung ist, zeigt sich darin, dass eine Person auch die Eigenschaften des Eigentümers und des Besitzers in Personalunion in sich vereinigen kann: Sie ist dann *Eigenbesitzer*:

Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist **Eigenbesitzer** (§ 872).

Auch ist nicht jeder, der tatsächlich Verfügungsgewalt über etwas hat, dessen *Besitzer*. Es gibt auch noch den *Besitzdiener*:

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer (§ 855).

Und nicht nur das. Die Konfusion wird besonders groß, wenn man erfährt, dass man Eigentum auch *ersitzen* kann:

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (**Ersitzung**) (§ 937).

Die Zahl der etymologisch verwandten, zur Wortfamilie *sitzen* gehörenden Fachbegriffe im BGB ist im Übrigen noch größer:

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch **Entsetzung** des Täters wieder bemächtigen (§ 859).

Setzen ist ein von *sitzen* abgeleitetes so genanntes Bewirkungsverb mit der Bedeutung ‚bewirken, dass jemand oder etwas sitzt‘.⁶ Das Präfix *ent-* modifiziert die Bedeutung einfacher Verben häufig in dem Sinne, dass an die Stelle der von ihnen bezeichneten Handlungen oder Vorgänge deren aufhebender Gegensatz benannt wird, nicht selten im Sinne eines Entfernens von etwas. Das gilt z. B. für die Wortpaare *ehren – entehren*, *laden – entladen*, *laufen – entlaufen*, *kommen – entkommen*, (*ein*)

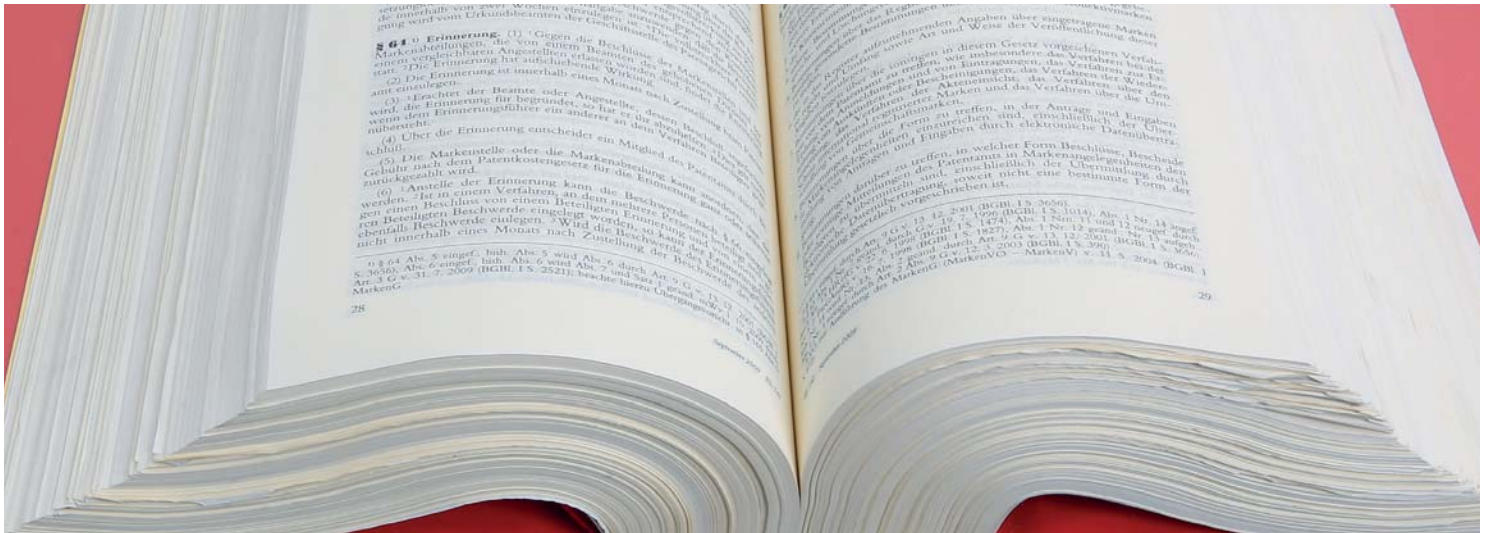
steigen – entsteigen. Bei *entsetzen* ist das Gegenwort allerdings nicht *setzen*, sondern wie bei *einsteigen* das Präfixverb *einsetzen*. Auch das Präfixverb *besetzen* bezeichnet analog zum Wortpaar *bevölkern – entvölkern* den Vorgang, der durch *entsetzen* rückgängig gemacht wird. Und es gibt weitere hilfreiche Stützwörter im mentalen Lexikon: Die geläufige Zusammensetzung *Amtsentsetzung* steht als *Absetzung* der *Einsetzung* in ein Amt gegenüber. Auch mag die Assoziation der Reflexivkonstruktion *sich setzen* im Sinne ‚sich an bestimmtem Ort niederlassen‘ stützende Wirkung entfalten. So verdichtet sich die Vorstellung von dem im Gesetz Gemeinten: Bei unrechtmäßiger In-Besitz-Nahme eines Grundstücks durch eine Person, also bei der Besetzung eines Grundstücks, darf der rechtmäßige Besitzer diese Person sofort vom Grundstück ‚vertreiben‘.

VIELE GESETZE WERDEN HEUTE MISSVERSTANDEN ODER GAR NICHT VERSTANDEN

Muss man sich bei den Einstiegsbegriffen *Nießbraucher* und *Eigentümer* mit einer Kontextanalyse begnügen? Eine alternative oder ergänzende Befragung des mentalen Lexikons führt bei *Eigentümer*, wie sich gezeigt hat, nicht weiter, allenfalls in die Irre. Bei *Nießbraucher* sieht das schon anders aus. Zwar kann auch hier ein anderer Paragraf des BGB schon etwas weiterhelfen:

Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (**Nießbrauch**) (§ 1030).

Es handelt sich bei dem Kompositum *Nießbrauch* wie bei der jüngeren Parallelbildung *Nießnutz* um eine Lehnübersetzung des römischen Rechtsbegriffs lat. *usus fructus* mit der Bedeutung ‚Nutzungsrecht, Befugnis, aus fremden Sachen den Nutzen zu ziehen‘. Aber auf diese Spur kann man bei der Bedeutungssuche freilich auch ohne viel Kontexthilfe von allein kommen. Beide Determinativkomposita enthalten als erstes Glied das Morphem, das die Basis des gebräuchlichen Präfixverbs *genießen* mit der Bedeutung ‚Nutzen von etwas haben‘ bildet. Das mhd. einfache Verb *niezen* bedeutete ‚nutzen‘, das davon abgeleitete Substantiv *niez* ‚Benutzung, Nutznießung‘. Die beiden Präfixverben



genießen und gebrauchen können noch heute in den Lesarten ‚den Gebrauch von etwas haben, über etwas verfügen‘ (z. B. *Er genießt ihr Vertrauen.*) bzw. ‚etwas benutzen‘ (z. B. *Er hat ein gebrauchtes Auto gekauft.*) verwendet werden. Insofern kann man vermuten, dass beide Verben, noch unterstützt durch *missbrauchen* in der Lesart ‚in unstatthafter Weise gebrauchen‘, im mentalen Lexikon assoziativ eine Stützfunktion für die Bedeutung von *Nießbrauch* ausüben. Diese Stützwörter können dem Leser bei der Suche nach der Bedeutung von *Nießbrauch* auf die Spur helfen. Aufgrund ihrer morphologisch-semantischen Verwandtschaft sind Fachbegriff und Stützwörter in solchen Fällen im Netzwerk der semantischen Strukturen des mentalen Lexikons eng miteinander verknüpft und verweisen aufeinander. Man darf diese Stützfunktion für das Verstehen von Texten mit ungebräuchlichen, veralteten oder aus anderen Gründen dem Leser unbekanntem Wörtern ganz allgemein nicht unterschätzen. Allerdings setzt ihre Wirkung eine gewisse Sensibilität für Wortbildungsstrukturen voraus, eine geschärfte morphologische Bewusstheit (morphological awareness).

VIELE AUSDRÜCKE HABEN HEUTE EINE ANDERE BEDEUTUNG ALS FRÜHER

Das gilt auch für den gewiss irritierenden Ausdruck *Inbegriff von Sachen* im Einstiegsparagrafen 1035. Das Substantiv *Inbegriff* ist zwar heute noch gebräuchlich, z. B.: „Winston Churchill, der Inbegriff eines Führers in Kriegszeiten“ (DIE ZEIT, 6.5.2015), aber mit seiner Bedeutung ‚perfektes Beispiel, reinste Verkörperung von etwas, Idealbild‘ ist in dem Paragrafen des BGB nicht viel anzufangen. Bei der Bedeutungssuche helfen aber wieder durchschaute Morphologie und morphologisch-semantisch verwandte Stützwörter: Der *Begriff* kann als Zusammenfassung wesentlicher Merkmale einer Erscheinung zu einer gedanklichen Einheit

verstanden werden, wobei die Komponente ‚Zusammenfassung‘ wegweisend ist. Das Verb *begreifen* (mhd. *begrifen* im Sinne ‚umfassen, enthalten‘) besaß nämlich früher neben der Hauptlesart ‚verstehen, geistig voll erfassen‘ auch noch die Lesart ‚umfassen, einschließen‘, die heute von der Präfixbildung *einbegreifen* getragen wird, vor allem vom adjektivisch gebrauchten Partizip II dieses Verbs in der erstarrten Nebenform *inbegriffen*: „[...] eine Spende an ein gemeinnütziges Projekt vor Ort im Preis inbegriffen ist“ (DIE ZEIT, 17.6.2015). *Inbegriff* und *inbegriffen* sollten im mentalen Lexikon gegenwärtig formal und inhaltlich so gut miteinander vernetzt sein, dass sie sich gegenseitig assoziieren, d. h., dass ein Lexem auf das andere verweist, ja das andere gleichsam herbeiruft.

Tritt das ein, dann lässt sich zumindest erahnen, dass die in der Gemeinsprache veraltete, untergegangene Lesart von *Inbegriff* im BGB als „semantischer Archaismus“ bis heute erhalten geblieben ist: ‚was etwas anderes in sich umschlossen hält‘ und im juristischen Sinne: ‚was von etwas anderem umschlossen wird, Bestandteil einer Sache‘, genauer: ‚mehrere zusammengehörige Sachen, die zusammen als eine Sache angesehen werden‘. In einem Kommentar zum BGB wird in diesem Falle sogar einmal definiert:⁷

Eine Mehrheit von Gegenständen – Sachen oder Rechte – bildet einen Inbegriff, wenn sie von einem einheitlichen Rechtsverhältnis zusammengefasst werden und der Berechtigte von sich aus nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen (Palandt 2012, S. 336).

Als Beispiele für einen *Inbegriff von Sachen* werden so genannte „Sachgesamtheiten“ wie Warenlager, Bibliotheken, Verkaufserlöse, Provisionen, Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines beauftragten Architekten angeführt. Genau das herauszufinden, ist für den Laien nicht ganz leicht, eine sich annähernde Vorstellung kann er aber entwickeln. Dann wird auch verständlich, dass bei Nutzung solcher Sachgesamtheiten sowohl der Nutzer wie auch der Eigentümer verpflichtet sind,

an der Zusammenstellung aller Bestandteile der Sachgesamtheit in einem Verzeichnis mitzuwirken. Es könnte sonst ja die Vollständigkeit von einer Seite angezweifelt werden.

Historischer Bedeutungswandel

Wer im BGB liest, sollte grundsätzlich davon ausgehen, dass die juristische Fachsprache in die deutsche Gemeinsprache eingebettet ist: Nicht wenige Gesetzstermini sind zugleich Wörter unserer öffentlichen Verständigungssprache, sind ihr entnommen und dann erst fachsprachlich-semantic „überformt“ worden (Kirchhof 1987, S. 6).⁸ Allerdings ist dabei der historische Sprachwandel, insbesondere der Bedeutungswandel vieler Elemente des Lexikons zu beachten.

JURISTISCHE FACHSPRACHE IST IN DIE DEUTSCHE GEMEINSPRACHE EINGEBETTET

Viele Formulierungen gehen bis auf das römische Recht zurück, auf den Code Civil Napoleons und auf regional geltende Gesetze des 19. Jahrhunderts in verschiedenen deutschen Gebieten – z. B. das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten und das Badische Landrecht –, bevor sie in das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB Eingang fanden. Die verwendete Terminologie spiegelt deshalb den deutschen Sprachgebrauch zu unterschiedlichen Zeiten wider und hat manche inzwischen veraltete Wortbedeutung konserviert. Nicht selten ist diese Konservierung aber zugleich eine Eigenschaft von etymologisch verwandten Wortbildungsprodukten.

So ist z. B. der lateinische Fachterminus *usucapio* schon früh mit *Ersitzung* übersetzt worden (vgl. oben § 932), einem heute nicht mehr gemeinsprachlich verwendeten Wort. Es geht dabei um den ‚rechtlichen Übergang in Eigentum durch längeren unangefochtenen Besitz‘ einer Sache, allgemeiner den ‚Erwerb eines Rechts durch Verstreichen eines bestimmten Zeitraums‘. Im Unterschied zur Verbalableitung *Ersitzung* ist das Verb *ersitzen* heute noch gebräuchlich, ebenso wie das andere Präfixverb *besitzen*. Die formale Verwandtschaft der drei Wörter ist wegen der gemeinsamen Basis des einfachen Verbs *sitzen* nicht zu übersehen. Inhaltlich prä-

gen die semantischen Merkmale ‚sitzen‘, und ‚erwerben‘ die Bedeutung von *ersitzen*:

[...] Parteienlandschaft, in der es schon als unanständig gilt, wenn ein Stadtrat sich seine Pensionsansprüche ersessen hat [...] (DIE ZEIT, 10.2.1995).

Diese Merkmale stehen der Bedeutung des juristischen Terminus sehr nahe. Beim Verb *besitzen* dominiert ganz klar das Merkmal ‚Eigentum‘. Mit der Kombination der semantischen Merkmale ‚sitzen‘, ‚über lange Zeit‘ und ‚als Eigentum erwerben‘ ist die Lesart des juristischen Fachbegriffs *Ersitzung* erfasst.

DER WORTSCHATZ DES BGB IST TEILWEISE VERALTET UND HEUTE UNGEBRÄUCLICH

Ebenso überliefert das BGB so manches Wort und manche Wortbedeutung aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, sprachgeschichtlich also aus dem Mittelhochdeutschen und dem Frühneuhochdeutschen. Das Verb *ausantworten* ist ein solches untergegangenes Wort aus alter Zeit:

Der Nachlassverwalter darf den Nachlass dem Erben erst **ausantworten**, wenn die bekannten Nachlassverbindlichkeiten berichtigt sind (§ 1986).

Der Kontext macht deutlich: Den Erben wird das Erbe ‚übergeben, ausgehändigt‘. Auch hier wird das völlig ungebräuchlich gewordene Wort durch das verwandte, in gehobener Gegenwartssprache noch existierende *überantworten* mit der Bedeutung ‚jemand oder etwas ausliefern, anvertrauen‘ gestützt:

Der rätselhafte Schütze von Paris ist mit Blick auf eine mögliche Anklage wegen Mordversuchs am Freitag aus dem Polizeigewahrsam der Justiz überantwortet worden (DIE ZEIT, 22.11.2013).

VERWANDTE WÖRTER KÖNNEN EINE GROSSE HILFE BEI DER BEDEUTUNGSSUCHE SEIN

Im Unterschied zu *ausantworten* ist das Verb *beiwohnen* heute noch gebräuchlich, allerdings nur in der Bedeutung ‚an etwas teilnehmen‘:

Neben Aserbaidischans Staatspräsident Ilham Alijew wird unter anderem der russische Staatschef Wladimir Putin der Eröffnungsfeier beiwohnen (DIE ZEIT, 12.6.2015).

Dem Bibelkundigen dürfte allerdings noch eine andere Lesart aus Luthers Übersetzung, also aus der Sprache des 16. Jahrhunderts bekannt sein:

Wenn ein Mann der Frau seines Vaters (d. h. seiner Stiefmutter) beiwohnt, so hat er seinen Vater geschändet (3. Mos. 20,11).

Er wird sich dann nicht über BGB § 1600 wundern:

Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit **beiwohnt** hat.

Das BGB weist in diesem Fall klar auf frühnd. Semantik zurück, denn mhd. *bîwonen* wies noch die ursprüngliche allgemeinere Bedeutung von *wohnen* ‚sich aufhalten, verweilen‘ auf, und erst im Frühnd. hat *beiwohnen* eine sexuelle Bedeutung erhalten, ist verhüllend für lat. *coire* verwendet worden.

Schließlich sind auch die letzten 115 Jahre seit Bestehen des BGB nicht spurlos an der deutschen Sprache vorübergegangen. Wenn um 1900 ein juristischer Fachterminus aus der Gemeinsprache übernommen wurde und semantisch kaum ein Unterschied zu erkennen war, kann sich das in der Zwischenzeit erheblich geändert haben. So hat sich bei *Rente* erst im 20. Jahrhundert die heutige Bedeutung ‚regelmäßige Altersversorgung

aus staatlicher oder betrieblicher Versicherung‘ durchgesetzt. Vorher waren damit ganz allgemein ‚regelmäßige Einkünfte‘ gemeint:

Die **Rente** für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten (§ 913).

Es geht bei solcher *Rente* ganz allgemein um Zahlungen, die eine Person einer anderen schuldet.

Semantische Präzisierungen

Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser **grundsätzlich** geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war (§ 630h).

Vermutlich wird ein Laie über den Ausdruck *grundsätzlich* nicht stolpern, sondern ihn im gemeinsprachlichen Sinne als ‚ohne Ausnahme, immer‘ verstehen. Das aber wäre ein grobes Missverständnis. Wer wissen will, was wirklich gemeint ist, ist gut beraten, wenn er sich an die Bedeutung des Basiswortes *Grundsatz* erinnert: ‚feste Regel, grundlegende Orientierung‘. Die in dem Paragraphen genannte Vermutung gilt demnach, wenn ein medizinischer Behandlungsfehler ‚im Prinzip, im Grundsatz‘, also ‚in aller Regel‘ für eine Verletzung verantwortlich ist. ‚In aller Regel‘ heißt nicht ‚ausnahmslos‘, sondern lässt durchaus Ausnahmen zu. So zeigt sich bei *grundsätzlich* ein klarer Bedeutungsgegensatz von gemeinsprachlicher und fachsprachlicher Verwendung. Dabei wählt der Gesetzgeber eine von der Standardsprache abweichende, aber mögliche Interpretationsweise des komplexen Wortes. Zugleich präzisiert er den Fachbegriff.

Semantische Präzisierungen mit leichter Umbiegung der gemeinsprachlichen Bedeutung sind für die juristische Fachsprache überhaupt typisch, dabei aber vom Nichtfachmann leicht zu „überlesen“. Das gilt auch für *unverzüglich*:

Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder **unverzüglich** nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen (§ 651a).

Sachenrecht	§§ 854-1296
Erbrecht	§§ 1922-2385
Familienrecht	§§ 1297-1921
Recht der Schuldverhältnisse	§§ 241-853

Die Zitate im Text stammen aus obigen Büchern des BGB.

Der Laie wird sich an den gemeinsprachlichen Gebrauch des Wortes halten und unter *unverzüglich* wie üblich ‚sofort, augenblicklich‘ verstehen. Dieses Verständnis wird durch die Wendung „bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss“ noch verstärkt. Es darf offenbar zwischen Vertragsschluss und Reisebestätigung keine Zeit verstreichen. Dass dies aber nicht unter allen Umständen gilt, zeigt ein anderer Paragraf, in dem der juristische Terminus *unverzüglich* definiert wird:

Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (**unverzüglich**) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 121).

Der Rechtsbegriff *unverzüglich* schließt also den Gesichtspunkt der Schuld zwingend mit ein und bedeutet ‚ohne schuldhaftes Zögern‘, also ‚ohne Zeitverzug‘. Dabei kann in § 121 zwischen „Kenntnis“ und „Anfechtung“ durchaus geraume Zeit vergehen, vorausgesetzt, dass der Anfechtende daran keine Schuld trägt. Gemeinsprachlich würde das dann nicht mehr als *unverzüglich* bezeichnet werden. Das dem Adverb als Basis dienende Verb *verziehen* mit den veralteten Bedeutungen ‚etwas aufschieben, hinausziehen‘ und ‚verzögern‘ ist auch die Grundlage für die Ableitung *Verzug* im Sinne ‚Verzögerung, Rückstand in der Durchführung von etwas‘. Das Substantiv ist heute mit dieser Bedeutung gebräuchlich, so etwa in den Wendungen *die Sache duldet keinen Verzug* und *mit etwas in Verzug geraten*:

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Griechenland davor gewarnt, mit der Rückzahlung von Krediten in Verzug zu geraten. Jedes Land, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht einhalte, werde als Land betrachtet, das ‚im Rückstand‘ sei, sagte IWF-Sprecher William Murray am Donnerstag in Washington (DIE ZEIT, 28.5.2015).

Diese Lesart bringt *Verzug* auch in die geläufige Wendung *Gefahr im Verzug* ein. Gemeinsprachlich wird sie immer so verstanden, dass eine Gefahr ‚droht‘, dass diese ‚im Anzug ist‘: „Piept der Aktenkoffer, ist Gefahr

im Verzug“ (DIE ZEIT, 23.12.2013). Mit der Verwendung des Ausdrucks in der Fachsprache der Juristen ist das aber keineswegs deckungsgleich.

Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich [...]. Bei **Gefahr im Verzug** ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten (§ 1629).

Die naheliegende Interpretation des § 1629 in dem Sinne, dass jeder Elternteil allein zum Wohl des Kindes handeln darf, wenn dadurch eine in Zukunft drohende Gefahr abzuwenden ist, wird zwar durch den verwandten Ausdruck *im Anzug* (‚im Herannahen‘) gestützt, doch das Stützwort führt diesmal in die Irre. Beide Ausdrücke, *im Verzug* und *im Anzug*, werden gemeinsprachlich als synonym angesehen. Der im Gesetz gemeinte Sachverhalt wird so aber nicht genau getroffen. Tatsächlich geht es nicht um ein irgendwann drohendes Unheil, sondern um eine ‚in der Verzögerung liegende Gefahr‘. Es muss also sofort gehandelt werden, um Schaden vom Kind abzuwenden. Negative Auswirkungen eines zögerlichen Handelns sollen vermieden werden.

Ein Vertrag, den ein Ehegatte ohne die erforderliche **Einwilligung** des anderen Ehegatten schließt, ist wirksam, wenn dieser ihn genehmigt. Bis zur **Genehmigung** kann der Dritte den Vertrag widerrufen (§ 1366).

Einwilligung und *Genehmigung* werden in der Gemeinsprache als Synonyme für ‚Zustimmung‘ gebraucht:

Einwilligungen von psychisch Kranken in sexuelle Handlungen mögen vielleicht im Einzelfall unvernünftig, skurril und unverständlich erscheinen (DIE ZEIT, 3.2.2015).

Für jedes Bild eine Genehmigung einzuholen sei ‚ein unmögliches Unterfangen‘, schreibt der Fotografenverband Freelens alarmiert (DIE ZEIT, 27.6.2015).

Was soll man also mit der Unterscheidung in § 1366 anfangen? Es handelt sich ja um die Zustimmung ein und derselben Person zum selben Vertrag. Plausibel erschiene eine Unterscheidung allenfalls, wenn außer der *Einwilligung* einer vertragschließenden Person noch

die zusätzliche *Genehmigung* durch eine andere Person oder amtliche Instanz erforderlich wäre. Beide Benennungen gelten gemeinsprachlich unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung erfolgt. Anders verhält es sich in dem Gesetzestext: Dort wird deutlich zwischen der *Einwilligung* als ‚vorheriger Zustimmung‘, also einer Zustimmung vor Vertragsschluss, und der *Genehmigung* als ‚nachträglicher Zustimmung‘ zum bereits abgeschlossenen Vertrag unterschieden. Es leuchtet ein, dass eine solche Unterscheidung rechtlich von erheblicher Bedeutung sein kann und deshalb sinnvoll ist.

Der **Entleiher** ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die **Leihe** bestimmten Zeit zurückzugeben (§ 604).

Durch den Leihvertrag wird der **Verleiher** einer Sache verpflichtet, dem **Entleiher** den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten (§ 598).

Der § 604 ist jedem Laien verständlich. Anders als bei einem Verkauf und einer Schenkung besteht beim Ausleihen einer Sache Rückgabepflicht. *Leihen/Leihe* wird in der Gemeinsprache für verschiedene Formen einer ‚vorübergehenden Zur-Verfügung-Stellung‘ verwendet. Allerdings muss nicht immer derselbe Gegenstand zurückgegeben werden. Wer sich bei der Nachbarin ein paar Eier *ausleiht*, wird diese verbrauchen und andere als Ersatz zurückgeben. Und wer sich Geld *leiht*, wird nicht dieselben Scheine und Münzen zurückgeben, sondern solche mit gleichem Wert. Diese Bedeutungsnuance von *Leihen* ist aber geringfügig gegenüber der verwirrenden Aussage in § 598. Denn die Gebrauchsüberlassung kann bei dem, was allgemein als *Leihen* bezeichnet wird, durchaus gegen Bezahlung erfolgen, z. B. bei einem *Leihwagen*, für dessen Nutzung üblicherweise *Leihgebühr* erhoben wird. Für den Juristen enthält der Ausdruck *Leihgebühr* freilich einen Widerspruch in sich selbst. Für ihn ist der so genannte *Leihwagen* in Wirklichkeit ein *Mietwagen*. Denn *Leihe* ist immer eine ‚unentgeltliche Gebrauchsüberlassung‘, während die Überlassung gegen Gebühr eine *Miete* ist:

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. [...] Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten (§ 535).

Und beim Geld handelt es sich um ein *Darlehen*:

Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte **Darlehen** zurückzuzahlen (§ 488).

Ist ein Elternteil **tatsächlich** verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus (§ 1678).

Missverständlich ist der Ausdruck *tatsächlich* (vgl. oben (S. 12) § 854). Gemeinsprachlich verwenden wir das Adverb heute nur noch im Sinne von ‚wirklich, eigentlich‘, wobei Überraschung oder Zweifel mitklingen, etwa: *Das glaubst du tatsächlich?* Man könnte deshalb annehmen, es sei von einer wirklichen Verhinderung in Abhebung von einer nur eingebildeten oder bloß vorgetäuschten bzw. einer vermeintlichen oder angeblichen Verhinderung die Rede. Vgl.:

Dobrindt stellte infrage, dass tatsächlich alle Klagen nur von Natur- und Umweltschutz motiviert sind (DIE ZEIT, 7.7.2015).

Gemeint ist aber etwas anderes. Es geht hier nicht darum, mögliche Zweifel an der Verhinderung auszuräumen, nicht um Glaubwürdigkeit, sondern darum, die Unterscheidung von *de facto* („auf Tatsachen, faktischen Umständen beruhend“) und *de jure* („nach geltendem Recht“) aufzunehmen. Gemeint ist jede Art von Verhinderung, wie auch immer sie verursacht sein mag, auf welche Sachverhalte („Tatsachen“) sie auch zurückzuführen ist. Entsprechend ist der folgende Paragraph zu interpretieren:

Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, **tatsächlich** angeboten werden (§ 294).

Ausgeschlossen sein soll nicht etwa ein Scheinangebot, sondern ein nur verbales Angebot. Palandt erläutert diesen Paragraphen in seinem Kommentar zum BGB so: Das *tatsächliche* Angebot ist

keine zusätzlich zur Leistung vorzunehmende Handlung, sondern der Beginn der Leistung (Anleistung). Es muss so vorgenommen werden, dass der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die Leistung anzunehmen (Palandt 2012, S. 410).

Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur **Berichtigung** Erforderliche zurückzubehalten (§ 733).

Soll hier etwa die umstrittene Höhe einer Schuld ‚richtiggestellt, korrigiert‘ werden? Gemeinsprachlich werden vor allem Fehler *berichtigt*, also ‚Falsches beseitigt und durch Richtiges ersetzt‘:

Ebenfalls nicht durchsetzen konnte sich die Klägerin mit dem Wunsch nach nachträglichen Richtigstellungen. Ein Rechtsanspruch auf Berichtigung und Widerruf bestehe nur so lange [...] (DIE ZEIT, 30.7.2009).

In eine ganz andere Richtung deuten allerdings viele Stellen im BGB, in denen *Berichtigungen* von „einer Gesamtschuld“ (§ 755), von „Verbindlichkeiten“ (§ 1973), von „Nachlassverbindlichkeit durch den Erben“ (§ 1979) thematisiert werden. Deutlich wird, dass es überall um die ‚Befriedigung materieller Ansprüche‘ geht, um die ‚Begleichung‘ von Schulden, für die nach § 733 Mittel zurückzubehalten sind, also um die Auszahlung anderen zustehender Beträge. Aber was verbindet diese Bedeutung mit denen von *recht*, *richten*, *richtig*, *berichten*, *berichtigen*, alles Mitglieder derselben Wortfamilie? Eine Bedeutung des Adjektivs *recht* (ursprünglich ‚gerade gerichtet‘) ist ‚dem Recht, den Gesetzen entsprechend‘, eine Lesart von *richten* wie auch die mhd. Bedeutung von *berichten* ‚in Ordnung bringen‘, *richtig* ist alles, was ‚in Ordnung gebracht‘ ist, und *berichtigen* hat seit dem 18. Jahrhundert *berichten* in dieser Lesart abgelöst. In Ordnung bringen lässt sich vieles, auch ein schuldrechtliches Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, eine noch offen stehende Rechnung.

Gemeinsprachlich nicht gebräuchliche Termini

Mit *Nießbrauch* (s. o.) wurde bereits ein Beispiel dafür angeführt, dass das BGB auch Wörter und Wendungen enthält, die als solche oder in ihrer jeweiligen Verwendung gemeinsprachlich ganz ungewöhnlich sind. Das bedeutet freilich nicht, dass sie in jedem Fall ohne Nachschlagewerke als Hilfsmittel unverständlich bleiben müssen. Bei manchen von ihnen gilt eben auch, dass sie wegen ihrer durchsichtigen Wortbildung Hinweise auf ihre Bedeutung enthalten und deswegen eigentlich nicht unverstanden bleiben oder missverstanden werden müssten.



Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen **vollbürtigen** und **halbbürtigen** Geschwistern (§ 1307).

MORPHOLOGISCHE BEWUSSTHEIT DES LESERS STÄRKT DAS LESEVERSTÄNDNIS ERHEBLICH

Der sprachliche und sachliche Zusammenhang mit *Geburt* wird über die Ableitungen *gebürtig* und auch *ebenbürtig* hergestellt. Haben Kinder nur einen gemeinsamen Elternteil, gelten sie als *Halbgeschwister*. Das einzelne Kind hat einen *Halbbruder* oder eine *Halbschwester*. Insofern lässt sich der erste Bestandteil des ungebräuchlichen Adjektivs *halbbürtig* im mentalen Lexikon im Bereich der Verwandtschaftsbezeichnungen semantisch durchaus vernetzen. Auch das Antonymenpaar *halb – voll* weist den Weg bei der Bedeutungssuche. Wenn es auch das Wort *vollbürtig* außerhalb der Gesetzessprache nicht gibt, kann es als Gegenwort zu *halbbürtig* doch leicht als Bezeichnung für die Eigenschaft von Geschwistern bestimmt werden, gemeinsam von beiden Elternteilen abzustammen.

Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. [...] Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der **verhaftete** Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt (§ 418).

Was soll ein „verhafteter Gegenstand“ sein? Gemeinsprachlich können nur Personen, aber keine Gegenstände *verhaftet* werden, d. h. ‚in Haft, in polizeilichen Gewahrsam genommen, festgenommen‘ werden. Besser als mit dem Präfixverb *verhaften* vertragen „Gegenstände“ sich mit dem einfachen Verb *haften* in der Lesart ‚sich an etwas festgesetzt haben, festkleben‘: „Ist das Pesto zu ölig, haftet es nicht an den Glasnudeln“ (DIE ZEIT, 28.6.2015). In diesem Sinne ist auch die ‚Festnahme‘ oder ‚Gefangennahme‘ die Grundlage für die heute dominierende Lesart von *Haft* ‚die Gefangenschaft, das polizeiliche Gewahrsam‘. Im Mhd. bedeutete *haft* neben ‚Fesselung, Gefangenschaft‘ auch ‚Befestigung‘, und im Frühneuhochdeutschen auch ‚Beschlagnahme‘. Damit ist das Rätsel von *verhaften* gelöst: Von der ursprünglichen Bedeutung des Verbs ‚festmachen‘ im physikalischen Sinn ging die Entwicklung hin zu ‚festmachen‘ im schuldrechtlichen Sinn: Der § 418 trägt die Überschrift „Erlöschen von Sicherungs- und Vorzugsrechten“. Dabei geht es darum, dass eine Schuld durch Vertrag mit dem Gläubiger von einer dritten Person übernommen werden kann. Eventuell bestehende „Pfandrechte“ des Gläubigers (Verpfändung eines dem ursprünglichen Schuldner gehörenden Pfandgegenstands, den der Gläubiger unter Umständen verwerten kann) dienen der Sicherung seiner Forderung. Diese Rechte erlöschen bei der Schuldübernahme, sie bleiben aber dann bestehen, wenn der ursprüngliche Schuldner damit einverstanden ist. In solchem Zusammenhang erweist sich der *verhaftete* Gegenstand als der ‚sichergestellte, der Verfügungsgewalt des Eigentümers entzogene, als Pfand dienende‘ Gegenstand.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (**Einrede der Vorausklage**) (§ 771).

Man kann jemandem oder sich selbst etwas *einreden*, d. h. durch ständiges eindringliches Reden erreichen, dass er oder man selbst etwas Bestimmtes tut, was man zunächst gar nicht tun möchte, oder etwas glaubt, was gar nicht stimmt. Die Bedeutung ‚Widerspruch erheben‘ ist dagegen gemeinsprachlich veraltet. Die *Einrede*

ist in diesem Sinne durch *Einspruch*, *Widerspruch* abgelöst worden. Diese Lexeme sind aber über die Basisverben *reden* und *sprechen* Stützwörter bei der Suche nach der juristischen Lesart von *Einrede*: ‚Vorbringen eines Rechts, das dem Recht einer anderen Person entgegensteht, eine rechtshemmende Einwendung‘. Die *Einrede der Vorausklage* ist ein komplexer Rechtsterminus, der angibt, dass ein Bürge im Rahmen einer Bürgschaft durch einen Einspruch gegenüber dem Gläubiger von diesem verlangen kann, zunächst alle übrigen Schuldner bzw. zunächst den Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen, bevor er selbst zur Zahlung bzw. Haftung herangezogen wird.

Revidierte Formulierungen

Gesetzestexte sind im Allgemeinen von fester, dauerhafter Beschaffenheit, werden zumeist nur dann verändert, wenn es sachlich geboten erscheint. Sprachliche Hürden oder Anstößigkeiten nimmt man dagegen oft in Kauf. Es gibt aber Ausnahmen. Deutliche Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und der herrschenden Meinung in der Bevölkerung können den Gesetzgeber in Einzelfällen schon bewegen, fragwürdig gewordene Termini zu tilgen und durch solche zu ersetzen, die dem gewandelten Rechtsempfinden besser entsprechen. So hat man mit dem Wort *Gewalt* in der Kollokation *höhere Gewalt* bis heute überhaupt keine Probleme. Die traditionelle Kollokation *elterliche Gewalt* passte dagegen vor einigen Jahren nicht mehr zu den heutigen Erziehungsmustern. Gemeint war mit diesem Ausdruck die Zusammenfassung der elterlichen Pflichten und Rechte.

§ 1626 im ursprünglichen bis 1980 gültigen Wortlaut:

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter **elterlicher Gewalt**.

§ 1626 in der revidierten Fassung nach 1980:

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

Unter *Gewalt* versteht man zunächst die ‚Fähigkeit und Befugnis, mit jemandem oder etwas so zu verfahren, wie man will‘. Mit *elterlicher Gewalt* war das Erziehungsrecht der Eltern unter Einschluss des Züchtigungsrechts gemeint, also auch das Recht zur Körperstrafe. Es war den Eltern erlaubt, ihre Kinder durch physische und psychische Kraft zu etwas zu zwingen. Die Anwendung von Gewalt bei der Erziehung ist in Deutschland heute verboten. Im Jahr 2000 wurde durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung das elterliche Züchtigungsrecht abgeschafft. An die Stelle der *elterlichen Gewalt* – der Terminus wird in Luxemburg noch heute verwendet – trat die *elterliche Sorge*, ein 1980 eingeführter Begriff. Der § 1626 BGB wurde neu formuliert, die durchweg negativen Konnotationen des Gewaltbegriffs (vgl. *gewalttätig*, *Gewaltakt*, *Gewaltherrschaft*, *vergewaltigen*) wurden eliminiert.

Eine gründliche Revision des BGB, bei der nicht nur sachliche Änderungen, sondern auch sprachliche Angleichungen an die gegenwärtige Gemeinsprache vorgenommen werden würden, täte dem Gesetzeswerk gut. Dabei sollte es insgesamt um eine bessere Lesbarkeit für den Bürger gehen. Sie leidet gegenwärtig ja nicht nur an der Verwendung der hier beispielhaft angeführten schwer bzw. missverständlichen Einzelbegriffe, sondern auch an einer häufigen und typischen Überdehnung von mehrgliedrigen Komposita zu Bandwurmwörtern wie *Geschäftsbesorgungsvertrag* (§ 675c) und an einer syntaktischen Überdehnung von Satzgefügen zu Bandwurmsätzen, bei denen man leicht den Überblick verliert, z. B.:

Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzug des Schuldners sich zugunsten des Gläubigers ein anderes ergibt (§ 292).

Anmerkungen

- ¹ 2013 erreichte das BGB Platz eins der Buchverkaufsliste von Amazon.
- ² Die Auswahl erfolgt nach dem subjektiven Kriterium eines wahrscheinlichen lexikalisch begründeten Textrezeptionsproblems für juristische Laien.
- ³ Siehe dazu weitere Belege in der ausführlichen Darstellung des Verfassers „Archaismen und andere lexikalische Textrezeptionsstörungen im Bürgerlichen Gesetzbuch“ in: Schrifttexte im Kommunikationsbereich Alltag. Hrsg. v. Inge Pohl und Horst Ehrhardt. Frankfurt a.M.: Lang 2016, S. 387-414.
- ⁴ Die Hervorhebung dieses Paragraphen sowie der im Folgenden untersuchten Ausdrücke durch Fettdruck ist vom Verfasser vorgenommen worden.
- ⁵ Belege für den heutigen Gebrauch von Wörtern und Wendungen sind im Folgenden weitgehend der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ entnommen.
- ⁶ Gemeinsprachliche Bedeutungsangaben in diesem Aufsatz beruhen auf den Angaben folgender drei Wörterbücher, ohne dass dies im Einzelfall angegeben wird: Duden. Deutsches Universalwörterbuch (2001), Paul (2002), Pfeifer (1989).
- ⁷ Bei Weitem nicht alle Rechtsbegriffe sind durch eine Legaldefinition festgelegt. Man unterscheidet zwischen bestimmten und bewusst unbestimmt gelassenen Rechtsbegriffen, wobei letztere sich unterschiedlichen Situationsanwendungen besser anpassen.
- ⁸ „Für alle diese Rechtswörter ist bezeichnend, daß in ihnen, obwohl sie mit einem bestimmten fachlichen Inhalt beladen sind, daneben noch immer die natürliche allgemesprachliche Bedeutung mitschwingt“ (Müller-Tochtermann 1959, S. 88). – „Die Sprache des Rechtslebens ist deshalb nicht Fachsprache, sondern fachlich geprägter Teil einer an die Allgemeinheit gewendeten oder in ihren Inhalten zumindest der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache“ (Kirchhof 1987, S. 6).

Literatur

- Antos, Gerd (2008): „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht? In: Dudenredaktion und Gesellschaft für deutsche Sprache, S. 9-20.
- Busse, Dietrich (1991): Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. In: Liedtke, Frank/Wengeler, Martin/Böke, Karin (Hg.): Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 160-185.
- Dudenredaktion (Hg.) (2001): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Mannheim u. a.: Dudenverlag, 4., neu bearb. u. erw. Aufl.
- Dudenredaktion/Gesellschaft für deutsche Sprache (Hg.) (2008): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. (= Thema Deutsch 9). Mannheim / Wiesbaden.
- Grosse, Siegfried (1983): Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten. In: Neuphilologische Mitteilungen 84, S. 15-24.
- Kirchhof, Paul (1987): Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache. Berlin: de Gruyter.
- Müller-Tochtermann, Helmut (1959): Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache. In: Muttersprache 69, S. 84-92.
- Oksaar, Els (1979): Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hg.): Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Schwann, S. 100-113.
- Palandt, Otto (2012): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB. Bearbeitet von Bassenge, Peter/Brudermüller, Gerd/Diederichsen, Uwe/Ellenberger, Jürgen/Grüneberg, Christian/Sprau, Hartwig/Thorn, Karsten/Weidenkaff, Walter/Weidlich, Dietmar. 71. Neubearb. Aufl. (= Beck'sche Kurz-Kommentare 7). München: Beck.
- Paul, Hermann (2002): Deutsches Wörterbuch. 10., überarb. u. erw. Aufl. von Henne, Helmut/Kämper, Heidrun/Objartel, Georg. Tübingen: Niemeyer.
- Pfeifer, Wolfgang et al. (1989): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. 3 Bde. Berlin: Akademie Verlag.
- Ulrich, Winfried (2015): Blödes Mädchen, freche Rittersleut und finstere Elend. Missverständliche Archaismen in Uhlands Gedichten. In: Wirkendes Wort 65, 1, S. 117-128.

Bildnachweise

- S. 14 <www.pixelio.de/media/673047>
- S. 19 <www.pixelio.de/media/680875>
- S. 22 <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Stamp_Germany_1996_Briefmarke_BGB.jpg> ■

